

BIO AUSTRIA



# Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft **ÖPUL 2015–2020**

aktualisiert auf Basis der ÖPUL-Sonderrichtlinie,  
ergänzt um Investitionsförderung, Kontrollkostenzuschuss und  
Düngeaufzeichnungsverpflichtung

ergänzt um 1. Programmänderung

Eine Sonderinformation von BIO AUSTRIA

Stand Mai 2016

## ÖPUL 2015–2020

Das überarbeitete Programm für Ländliche Entwicklung 2015-2020 mit dem Agrar-Umweltprogramm ÖPUL als Herzstück wurde am 12. Dezember von der EU-Kommission offiziell genehmigt.

Die Fachinformationen in diesem Dokument beruhen auf dem genehmigten Programmstand.

BIO AUSTRIA hat wesentliche Verbesserungen am Programm erreicht, darunter die Anhebung der Prämien für die biologische Bewirtschaftung bezogen auf ursprüngliche Pläne, keine Einführung neuer GVE-Staffelungen und die Vereinfachung der Bio-Maßnahme.

### Wichtige Änderungen für Bio gegenüber dem Programm-entwurf vom April 2014

(keine vollständige Auflistung aller Änderungen)

#### Bio-Maßnahme deutlich vereinfacht

Die verpflichtende Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen im Ausmaß von fünf Prozent der Betriebsfläche, die zusätzlich in die Bio-Maßnahme integriert wurde, wurde nun ersatzlos gestrichen - ohne dass dadurch die Bio-Prämie weiter gekürzt wird. Damit wird die Abgeltung für die Mehraufwände und Mindererträge durch die biologische Wirtschaftsweise deutlich erhöht, weil die Prämienhöhe nun auf demselben Niveau bleibt, das ursprünglich für Bio und die UBB-Maßnahme (Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung) zusammen vorgesehen war.

Die Möglichkeit für Bio-Betriebe an der UBB-Maßnahme freiwillig teilzunehmen, hat das Landwirtschaftsministerium aus budgetären Gründen abgelehnt. Doch der Schutz von Landschaftselementen bleibt wie schon jetzt verpflichtende Auflage, die Landschaftselemente (LSE) werden in Zukunft jedoch mit 6 EUR pro Prozent LSE-Fläche an der landwirtschaftlichen Nutzfläche zusätzlich abgegolten (max. 150 EUR/ha).

Die Umrechnung der LSE erfolgt nach einem spezifischen Schlüssel.

Bei Verstößen im Zusammenhang mit LSE wird im Falle einer Sanktion der Anteil der LSE an der Gesamtprämie mitberücksichtigt und sich die Sanktion nicht auf die gesamte Bio-Prämie beziehen.

Zudem wurde der Zuschlag für Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen von 55 EUR auf 120 EUR erhöht (wird zusätzlich zur Bio-Ackerprämie bezahlt).

#### Nachbesserungen bei Begrünung

Die Mindesteinstiegsgröße in der

Maßnahme Begrünung wurde im ersten Jahr von drei Hektar Ackerland auf zwei Hektar gesenkt. Die Begrünungsvariante 6 (winterhart ab 15.10.) ist nun auch mit der Mulch- und Direktsaat kombinierbar. Der Kreis erlaubter Kulturen, die mit der Mulch- und Direktsaat kombinierbar sind, wurde erweitert auf „erosionsgefährdete Kulturen“, d.h. Kulturen mit einem erhöhten Bodenabtragsrisiko wie z.B. Zuckerrübe, Mais, Hirse, Soja, Kartoffeln, Kürbis, Sonnenblumen, Ackerbohnen oder Gemüse und ähnliche Feldfrüchte. Nicht als „erosionsgefährdete Kulturen“ gelten jedenfalls Getreide, Gräser und Futterleguminosen.

## Kombinierbare Maßnahmen im ÖPUL 2015–2020

Agrarumwelt ARTIKEL 28						Bio ARTIKEL 28	Tierschutz ART. 33
Allgemein	Acker		Grünland		Dauerkulturen		
Naturschutzmaßnahme	Begrünung/ Zwischenfrucht	Vorbeugender Grundwasserschutz (regional)	Alpung und Behirtung	Silageverzicht	Erosionsschutz Obst, Wein und Hopfen	Biologische Wirtschaftsweise	Tierschutz-Weide
Bodennahe Gülleausbringung	Begrünung/ System Immergrün	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen (regional)	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	Erhaltung gefährdeter Nutztier-rassen			
	Mulch- und Direktsaat	Bewirtschaftung auswaschungsfährdeter Ackerflächen (regional)					
	Anbau seltener landw. Kulturpflanzen						
	Nützlichseinsatz im geschützten Anbau						

Quelle: bmlfuw, abgeändert BIO AUSTRIA

Das ÖPUL umfasst eine Reihe von Agrarumweltmaßnahmen, die Biologische Wirtschaftsweise und die Tierschutzmaßnahme.

Impressum:

BIO AUSTRIA-Sonderinformation; Herausgeber: BIO AUSTRIA,

Auf der Gugl 3/3, OG, 4021 Linz, Tel. 0732/65 48 84; www.bio-austria.at

Redaktion: DI Christa Größ, Mag. Thomas Fertl;

Grafik: b17-Büro für Mediengestaltung; finanziell unterstützt durch das BMLFUW

Titelfoto: Alexander Wurdritsch – fotolia.com (Blick von der Burgruine Landsee, Burgenland)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben kann keine Gewähr/Haftung übernommen werden.



# Biologische Wirtschaftsweise

Die Biologische Wirtschaftsweise ist die höchstwertige Maßnahme, sie ist in einem eigenen Artikel geregelt.

## Förderungs- voraussetzungen

- Anerkennung als Bio-Betrieb und Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle spätestens ab 1. Jänner des Verpflichtungszeitraumes
- Einhaltung der EU-Bio-Verordnung und des österreichischen Codex Kapitel A 8 (Biologische Landwirtschaft)
- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen

Detaillierte Informationen zu den Landschaftselementen können auf der AMA-Webseite heruntergeladen werden unter Mehrfachantrag Flächen/Digitalisierung von Landschaftselementen: <http://www.ama.at/Portal.Node/public?genetics.am=PCP&p.contentid=10007.147373>

- Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes im Verpflichtungszeitraum: Als Referenzfläche gilt die Grünlandfläche im ersten Jahr der Verpflichtung plus die im Jahr davor umgebrochene Fläche. Über den Verpflichtungszeitraum können bis zu 5% der Grünlandfläche in Acker- oder Dauer-/Spezialkulturen umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 3 ha.
- Bio-Bienenhaltung: Die Förderobergrenze liegt bei 1000 Bienenstöcken pro Betrieb und Jahr.
- Weiterbildungsverpflichtung: Spätestens bis 2018 sind fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von fünf Stunden zu absolvieren.

## Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen (optional)

### Auf Ackerflächen

- Anlage auf Ackerflächen bis spätestens am 15. Mai
- Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 1. Juli; wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 1. August erlaubt.
- Als Blühkultur und Heil- und Ge-

würzpflanzen anrechenbar sind: z.B. Acker-Stiefmütterchen, Berg- oder Hochlandlinsen, Basilikum, Kamille, Ringelblume, Salbei etc.

Die gesamte Liste für hier anrechenbare Kulturen ist im Programm auf Seite 572 zu finden ([http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/))

Programmanpassung siehe Seite 16.

## Biodiversitätsflächen auf Acker (optional)

Programmanpassung siehe Seite 16.

## Sonderbestimmungen

### Bodengesundungsfläche Acker

Im Falle von Bodengesundungsflächen gilt:

- A) Es darf keine Nutzung des Aufwuchses erfolgen (nur Häckseln);
- B) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
- C) die Neuansaat hat bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres
- D) Spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlegungsjahr hat eine Flächenrotation zu erfolgen. Als Anlagejahr gilt das Jahr der erstmaligen Angabe im MFA. Bodengesundungsflächen sind bis max. 25% der Ackerfläche mit 230 EUR/ha förderbar.

### Haltung von nicht bio-zertifizierten Eigenbedarfstieren

Als Eigenbedarfstiere gelten ausschließlich Schweine und Legehühner. Es können maximal zwei Mastschweine und zehn Legehennen für den Eigenbedarf gleichzeitig gehalten werden. Bei BIO AUSTRIA-Betrieben müssen bei diesen Tieren in der Haltung zumindest 24 TGI-Punkte (Tiergerechtheitsindex)

erreicht werden und die Fütterungsrichtlinie ist einzuhalten. Es gibt keine gesonderte Ausnahme für Streichelzootiere.

### Regelung für konventionelle Pferdehaltung

„Konventionelle“ Pferde dürfen am Bio-Betrieb gehalten werden, da viele Bio-Betriebe Einstellerpferde halten. Sie sind für den maximalen Düngeanfall zu berücksichtigen, bei der Prämien differenzierung (Berechnung der RGVE/ha) jedoch nicht. Am Bio-Betrieb dürfen aber nicht gleichzeitig Pferde nach Bio-Richtlinien und konventionellen Anforderungen gehalten werden. Das gilt auch für die anderen Equiden wie Ponys, Esel und Kreuzungen daraus. Die konventionelle Pferdehaltung ist an die AMA über den MFA zu melden.

**BIO AUSTRIA** hat hier eine weitergehende Regelung: BIO AUSTRIA-Betriebe füttern ihren Pferden Bio-Grundfutter und Bio-Getreide, Misch- und Mineralfutter sowie Maulgaben können auch konventionell sein. Dafür ist eine Ausnahme „Konventioneller Teilbetrieb Pferdehaltung“ bei BIO AUSTRIA zu beantragen.

TABELLE 1: BIO-PRÄMIE

Prämieelement/Kultur	Details	Euro/ha
<b>Grünland</b>	Grünland und Ackerfutter >25 % auf Betrieben < 0,5 RGVE/ha Futterfläche	70,-
	Grünland und Ackerfutter >25 % auf Betrieben ≥ 0,5 RGVE/ha Futterfläche	225,-
<b>Ackerland</b>	Ackerland (inkl. Bodengesundungsflächen und Feldfutter bis maximal 25 % an LN)	230,-
	Feldgemüse und Erdbeeren	450,-
<b>Blühkulturen auf Acker/ Heil- und Gewürzpflanzen</b>	Blühkulturen Acker und Heil- und Gewürzpflanzen laut Kulturdefinition in Maßnahme UBB, für maximal 20 % der Ackerfläche	350,-
<b>Dauerkulturen</b>	Wein, Obst und Hopfen	700,-
<b>Geschützter Anbau</b>	Kulturen im geschützten Anbau	700,-
<b>Bienenstock</b>	max. 1000 Stöcke pro Betrieb	pro Stock 25,-
<b>Erhaltung von Landschaftselementen (LSE)</b>	Je % LSE-Fläche an LN (max. 150 Euro/ha LN)	6,-

TABELLE 2: UNTERSCHIEDE BEI LANDSCHAFTSELEMENTEN (LSE)

	Flächige LSE	Punktförmige LSE
<b>Elemente</b>	z. B. Hecken, Ufergehölz, Feldgehölz, Raine, Böschungen, Trockensteinmauern usw.	Frei stehende Bäume und Büsche mit Kronendurchmesser > 2 m
<b>Verpflichtung</b>	Größe, Lage und Struktur sind nur im Einvernehmen der Naturschutzbehörde veränderbar Verbot Einsatz von Dünge- u. Pflanzenschutzmitteln	Erhaltung der Anzahl der LSE bzw. Erhaltung des Charakters von Streuobstbeständen
<b>Toleranzen</b>	Ordnungsgemäße Pflege	Entfernung zulässig, jedoch Ersatzpflanzung notwendig; Toleranzregelung



Foto: fotolia.com

### Mit welchen anderen Maßnahmen im ÖPUL ist „Bio“ kombinierbar?

„Bio“ ist auf der Einzelfläche mit den Maßnahmen Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen, den beiden Begrünungsprogrammen „Zwischen-

fruchtanbau“ und „Immergrün“, Mulch- und Direktsaat, Bodennahe Gülleausbringung, Vorbeugender Grundwasserschutz, Erosionsschutz Obst/Wein/Hopfen, Silageverzicht und der Maßnahme Bergmähwiesen

(Steilflächenmähd) kombinierbar. Weiters können Bio-Betriebe an der Tierenschutzmaßnahme Weide, Tierfreundliche Stallhaltung, an der Erhaltung seltener Nutztierassen sowie an der Alping und Behirtung teilnehmen.

Die Maßnahme Nützlingseinsatz im geschützten Anbau ist auch mit der Bio-Maßnahme kombinierbar (ausgenommen Topfkulturen).

Folgende Maßnahmen sind ebenfalls mit der Bio-Maßnahme kombinierbar, jedoch nicht auf der Fläche (d.h. die Bio-Prämie wird auf der spezifischen Maßnahmenfläche nicht ausbezahlt): Bergmähwiesen (Bergmähder), Bewirtschaftung von auswaschungsgefährdeten Ackerflächen, Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Acker und Naturschutz.

#### **Was ist anders bei der Maßnahme „Bio“ im Vergleich zum ÖPUL 2007?**

Kurz zusammengefasst: die Weiterbildungsverpflichtung, die zukünftig alle Bio-Betriebe betrifft. Bisher mussten nur die Einsteiger und Hofnachfolger einen Kurs besuchen. Änderungen gibt es auch bei der Grünlandumbruchstoleranz und bei den Bodengesundungsflächen am Acker. Die Frist für den Kontrollvertrag ist beim Einstieg in Bio kürzer (bis 01.01. statt wie bisher bis 31.01.). Neu ist auch, dass es aus dem ÖPUL heraus keine Dünge- und GVE-Grenzen mehr gibt. Das heißt die Aufzeichnungsverpflichtung und die 2,0 GVE/ha fallen im ÖPUL weg. Weiterhin gültig bleibt jedoch der N-Anfall aus der Tierhaltung von maximal 170 kg/ha auf Basis der EU-Bio-Verordnung.

Unabhängig vom ÖPUL gelten seit 1.1.2015 aufgrund des Aktionsprogramms Nitrat Düngeaufzeichnungsverpflichtungen für den Großteil aller landwirtschaftlichen Betriebe. Die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften ist jedoch auch im ÖPUL Fördervoraussetzung und wird daher auch kontrolliert. Mehr dazu auf Seite XV.

#### **Welche Kurse werden für die Weiterbildungsverpflichtung bei der Maßnahme „Bio“ anerkannt?**

Alle Kurse, die BIO AUSTRIA und die LFi zum Thema Biologische Landwirtschaft anbieten, werden akzeptiert. Das fängt an bei den Grundsätzen der Bio-Landwirtschaft, Kreislaufwirtschaft, Bodenbewirtschaftung, geht über alle Fragen der pflanzlichen und tierischen Erzeugung bis hin zu Biodiversität. Wichtig ist, die Teilnahmebestätigung am Betrieb so aufzubewahren, dass sie jederzeit auffindbar ist.

#### **Für welche Blühkulturen am Bio-Acker kann ein Prämienzuschlag bezogen werden und wie hoch ist die Bio-Prämie auf diesen Flächen?**

Dazu gibt es eine lange Liste von Pflanzen, darunter sehr viele Heil- und Gewürzpflanzen. Ackerstiefmütterchen, Lein, Gewürzfenichel, Koriander, Kümmel, Kornblume, Kamille, Steinklee, Mohn, Zitronenmelisse,

Thymian etc. stehen beispielsweise auf dieser Liste. Die Bio-Prämie beträgt für diese Flächen Euro 350,-/ha (230 + 120), wird aber für maximal 20 % der Ackerfläche gewährt. Für Blühkulturen, die über das Ausmaß von 20 % der Ackerfläche hinausgehen, beträgt die Bio-Prämie Euro 230,-/ha.

#### **Die Erhaltung von Landschaftselementen wird in der Maßnahme „Bio“ abgegolten. Bedeutet das, dass hier alles gleich bleiben muss und ich keine Landschaftselemente – z. B. Bäume, Büsche, Hecken – entfernen darf?**

Grundsätzlich muss die Anzahl der Landschaftselemente pro Betrieb erhalten bleiben, aber es gibt einen gewissen Spielraum von 10 %. Wenn Sie beispielsweise zehn Bäume auf einem Feldstück haben, einen davon umschneiden und nicht mehr nachpflanzen, dann liegt das im Toleranzbereich. Aber wenn Sie mehr als einen Baum umschneiden würden, müssten Sie bis auf einen alle nachpflanzen, siehe auch Tabelle 2.

Es sind in diesem Zusammenhang genaue Bestimmungen zu beachten, in welchen Fällen die Veränderung von Landschaftselementen vorher der Naturschutzbehörde gemeldet werden muss.

Die Maßnahme „Bio“ ist mit weiteren Agrarumweltmaßnahmen kombinierbar.

## **Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle**

#### **Förderungsvoraussetzungen**

■ Bodennahe Ausbringung von mindestens 50 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers bzw. Biogasgülle auf Acker- und Grünlandflächen mit z. B. Schleppschlauchverteiler, Gülleinjektor usw.

■ Düngeaufzeichnungen über Art, Menge, Ausbringungszeitpunkt und schlagbezogene Ausbringung  
■ Bei Ausbringung durch betriebsfremde Geräte ist ein Nachweis erforderlich, z. B. Rechnungen

#### **Prämie**

Je m<sup>3</sup> Gülle Euro 1,00; maximal jedoch 30 m<sup>3</sup>/ha düngungswürdiger Fläche  
Je m<sup>3</sup> Gülle Euro 1,20 für Ausbringung mit Gülleinjektionsverfahren

# ÖPUL-Maßnahmen Ackerbau

## Der Anbau von Zwischenfrüchten

ist neben der Fruchtfolge ein wesentlicher Hebel zum nachhaltigen und langfristigen Erfolg im Bio-Ackerbau. Sie helfen, den Boden bedeckt zu halten und dem Bodenleben zusätzliche Nahrung für den Aufbau von Humus zur Verfügung zu stellen. Außerdem können Schadorganismen wie zum Beispiel Nematoden reduziert, Bestäuberinsekten wie Schwebfliegen, Wildbienen etc. und räuberisch oder parasitierend lebende Organismen wie Florfliegen, Marienkäfer, Schlupfwespen etc. gefördert werden.

Voraussetzung dafür sind artenreiche, lückenlose und wüchsige Bestände.

Es gibt zwei Begrünungsmaßnahmen: den „**Zwischenfruchtanbau**“ und das „**System Immergrün**“.

## Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau

### Förderungsvoraussetzungen

- Es sind Begrünungsmischungen zu verwenden – ausgenommen bei der Variante 6, hier kann auch eine Reinsaat angebaut werden
- Mindestackerfläche: 2 ha im ersten Jahr der Verpflichtung
- Flächendeckende Begrünung gemäß der im Herbstantrag beantragten Varianten
- Stichtag für das Ausmaß der Ackerflächen ist jeweils der 1. Oktober
- jährliche Mindestbegrünungsfläche:

10 % der Ackerfläche (Achtung: ohne Ackerflächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“, „Weiterführung von K20-Flächen des ÖPUL 2000“ sowie in die Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ eingebracht sind)

- Verzicht auf Bodenbearbeitung während des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren)

**TABELLE 3: BEGRÜNUNGSVARIANTEN**

Variante	Anlage spätestens	Frühester Umbruch	Einzuhaltende Bedingungen	Euro/ha begrünt
<b>1</b> <b>Bienenweide*</b>	31. Juli	15. Oktober	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ansaat einer Bienenmischung aus mindestens fünf insektenblütigen (d. h. von Insekten bestäubten) Mischungspartnern</li> <li>■ Befahrungsverbot bis 30. September (ausgenommen Überqueren der Fläche)</li> <li>■ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst</li> </ul>	200.-
<b>2*</b>	31. Juli	15. Oktober	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ansaat aus mindestens drei verschiedenen Mischungspartnern</li> <li>■ Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst</li> </ul>	160.-
<b>3</b>	20. August	15. November	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ansaat aus mindestens drei verschiedenen Mischungspartnern</li> </ul>	160.-
<b>4</b>	31. August	15. Februar	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ansaat aus mindestens drei verschiedenen Mischungspartnern</li> </ul>	170.-
<b>5</b>	20. September	1. März	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ansaat aus mindestens zwei verschiedenen Mischungspartnern</li> </ul>	130.-
<b>6</b>	15. Oktober	21. März	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verpflichtender Einsatz folgender winterharter Kulturen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Winterrüben</li> </ul>	120.-

\* Achtung: im Herbst 2014 nicht angeboten!

### Termin Antragstellung „Zwischenfruchtanbau“

Die Antragstellung erfolgte im Rahmen des Herbstantrags bis spätestens 15. Okto-

ber 2014. Ein Einstieg in die Maßnahme „Begrünung – Zwischenfruchtanbau“ ist auch noch mit Herbstantrag 2015 (bis 15. Oktober 2015) möglich.

## Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün

### Förderungsvoraussetzungen

- Mindestackerfläche für die Teilnahme: 2 ha im ersten Jahr der Verpflichtung
- Ganzjährige, flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen laut Mehrfachantrag. Für stillgelegte Flächen wird keine Prämie gewährt, jedoch sind diese für die Erfüllung der 85% anrechenbar.
- Mindestanlagedauer von Zwischenfruchtkulturen: 35 Tage
- Folgende Zeiträume dürfen nicht überschritten werden:
  - Ernte Hauptfrucht bis Anlage

- Zwischenfrucht: 30 Tage
  - Umbruch Zwischenfrucht bis Anbau Hauptfrucht: 30 Tage
  - Ernte Hauptfrucht bis Anbau Hauptfrucht: 50 Tage
- Zwischenfrüchte sind aktiv anzulegen bis spätestens:
  - 1. Oktober
- Schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine:
  - Ernte Hauptkultur
  - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht
  - Anlage Nachfolgekultur
- Verzicht auf Bodenbearbeitung wäh-

rend des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren)

### Prämie

€ 80,-/ha Ackerfläche  
Die Prämie in der Höhe von 80 €/ha wird auf 100% der Ackerfläche bezahlt, auch wenn gemäß Förderungsvoraussetzung nur (mindestens) 85% der Ackerfläche begrünt wird. Da es sich beim „System Immergrün“ um die höherwertige Begrünungsmaßnahme handelt, kann von der Maßnahme „Zwischenfruchtanbau“ bis Herbst 2018 in das „System Immergrün“ gewechselt werden.

## Mulch- und Direktsaat

### Förderungsvoraussetzungen

- Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“.
- Jährliche Mulchsaat, Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an die Begrünungsvarianten 4, 5 oder 6 zum Anbau von erosionsgefährdeten Kulturen wie z.B. Zuckerrü-

be, Mais, Hirse, Soja, Kartoffeln, Kürbis, Sonnenblumen, Ackerbohnen oder Gemüse und ähnliche Feldfrüchte. Nicht als erosionsgefährdete Kulturen gelten jedenfalls Getreide, Gräser und Futterleguminosen. Die Liste der prämierten Kulturen ist auf der AMA-Webseite im aktuellen ÖPUL-Merkblatt ersichtlich.

- Maximaler Zeitraum zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur: vier Wochen.

- Wendende Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung unzulässig.

### Prämie

€ 60,-/ha für zulässige Kulturen

## Im Vergleich zum ÖPUL 2007 ändert sich Folgendes bei der Begrünung von Ackerflächen

- Es gibt zwei Maßnahmen zur Begrünung von Ackerflächen: „Begrünung – Zwischenfruchtanbau“ und „Begrünung – System Immergrün“.

- In der Maßnahme „Begrünung – Zwischenfruchtanbau“ können Hauptfrüchte wie z. B. Luzerne, Klee, usw. nicht mehr als Begrünungskultur

angerechnet werden. Die Begrünungsvariante H gibt es nicht mehr.

AUF EINEN BLICK: UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN BEGRÜNUNGSMASSNAHMEN		
Merkmal	„Zwischenfruchtanbau“	„System Immergrün“
<b>Mindestbegrünung</b>	10 % der Ackerfläche zum Stichtag 1. Oktober	85 % der Ackerfläche laut Mehrfachantrag
<b>Anrechenbare Kulturen</b>	nur Zwischenfrüchte, keine Hauptfrüchte wie Klee, Luzerne	Hauptfrüchte, Zwischenfrüchte und Untersaaten
<b>Reinsaat oder Mischungen</b>	Mischungen sind erforderlich, außer bei Variante 6	Reinsaaten sind möglich
<b>Aufzeichnungen</b>	nicht erforderlich	Ja, ab 1. Jänner, siehe Förderungsvoraussetzungen
<b>Verpflichtungsbeginn</b>	ab Herbst je nach Variante	1. Jänner
<b>Prämie</b>	pro ha begrünete Fläche	pro ha Ackerfläche
<b>Maßnahme „Mulch- und Direktsaat“</b>	Teilnahme möglich	Teilnahme nicht möglich

## Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

### Förderungsvoraussetzungen

- Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste
- Aufzeichnung von Sorte und Saatgutmenge
- Mindestanbaufläche: 0,1 ha/Jahr

Kulturarten	Euro/ha
<b>Prämienstufe A</b> (Getreide, Buchweizen, Klee, Ölpflanzen)	120,-
<b>Prämienstufe B</b> (Mais, Erdäpfel, Gemüse)	200,-

### Prämie

Maximal für 10 ha/Sorte, in Summe über alle Sorten für maximal 20 % der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für 10 ha gewährt.

Beispiele für förderbare seltene Kulturpflanzen sind alle Herkünfte von Johannisroggen/Waldstauderkorn, Loosdorfer Austro Bankut, Ebners Rotkorn, Nackthafer, Emmer und Einkorn, Steirerklee, der Buchweizen Billy, der Waldviertler Graumohn etc.

Die gesamte Sortenliste für förderbare seltene Kulturpflanzen ist unter [http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/leprogramm.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/leprogramm.html) herunterzuladen (Anhang 8.10.4a).

## Vorbeugender Grundwasserschutz Acker

In ausgewählten Gebieten mit belastetem/gefährdetem Grundwasserkörper im Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten.

### Förderungsvoraussetzungen

- Mindestteilnahmefläche: 2 ha Ackerland in definiertem Gebiet
- Teilnahme an einer Begrünungsmaßnahme
- reduzierte Stickstoffdüngung und Verkürzung des Düngerausbringungszeitraumes. **Programmänderung siehe Seite 17.**
- Düngaufzeichnung, schlagbezogene Düngplanung und Nährstoffbilanzierung
- Teilnahme an einer Bildungs- und Beratungsveranstaltung im Ausmaß von zwölf Stunden im Verpflichtungszeitraum
- Bodenproben zur Stickstoffmessung – bis 5 ha mindestens eine Probe, zwischen 5 bis 10 ha zwei Proben

### Prämie

€ 85,-/ha Ackerfläche plus € 10,-/ha für die ersten 10 ha für Bildung und Beratung

An der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz Grünland“ können nur Betriebe mit Flächen in der entsprechenden Gebietskulisse in Salzburg teilnehmen.

Die folgenden zwei Gewässerschutzmaßnahmen sind auf der Einzelfläche nicht mit „Bio“ zu kombinieren, Biobauern in den betroffenen Regionen können ihre Flächen einbringen, bekommen jedoch für diese Flächen keine Bio-Prämie.

## Bewirtschaftung von auswaschungsgefährdeten Ackerflächen

Wird in denselben Gebieten angeboten wie die Maßnahme „Vorbeugender Gewässerschutz Acker“.

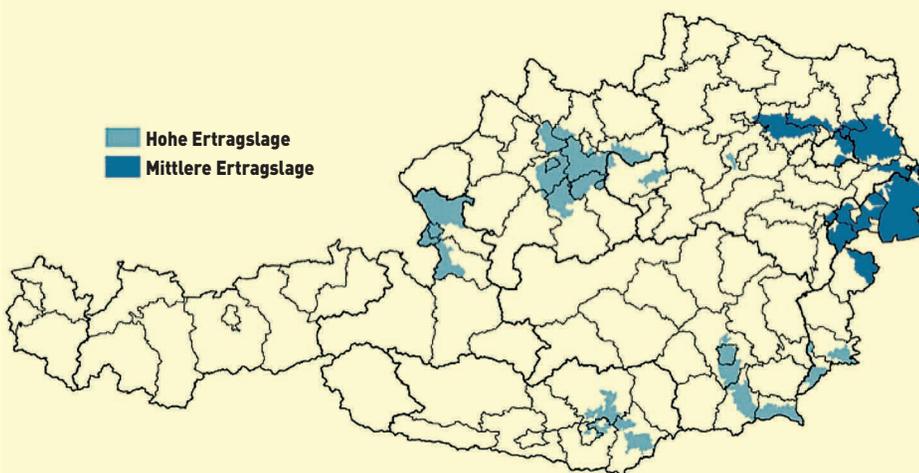
### Förderungsvoraussetzungen

- Schläge mit einer durchschnittlichen Ackerzahl unter 40
- Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung oder Belassen eines Begrünungsbestandes – keine Leguminosen einsäen; Nutzung und Pflege der Flächen ist erlaubt (Mahd, Häckseln, Ernten)
- keine Düngung im gesamten Verpflichtungszeitraum
- Verzicht auf Umbruch (Der Status als Ackerfläche bleibt aber auch dann erhalten, wenn die Flächen mehr als fünf Jahre nicht in die Fruchtfolge einbezogen wurden.)

### Prämie

Für maximal 20 % der Ackerfläche des Betriebes € 450,-/ha

## Gebietskulisse Vorbeugender Grundwasserschutz Acker



Visualisierung: BMLFUW, März 2014

## Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen

In ausgewählten Maßnahmengebieten entlang von gefährdeten Oberflächengewässern in Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Salzburg.

### Förderungsvoraussetzungen

- Feldstück darf maximal 50 m entfernt zu Gewässer sein
- Anlage eines durchschnittlich mindestens 12 m breiten Gewässerrandstreifens bis spätestens 15. Mai. Die Gründecke soll dauerhaft, winterhart sein und nicht nur aus Leguminosen bestehen. Es kann auch ein bestehender Begrünungsbestand belassen werden

- Verzicht auf Düngemittel und Umbruch der Flächen. (Der Status als Ackerfläche bleibt aber auch dann erhalten, wenn die Flächen mehr als fünf Jahre nicht in die Fruchtfolge einbezogen wurden.)
  - Einhaltung der Verpflichtung über die gesamte ÖPUL-Periode
  - förderbar ist maximal 0,5 ha/Schlag
  - maximal 20 % der Ackerfläche wird gefördert
- Prämie** € 450,-/ha

### Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau

**Förderungsvoraussetzungen**

- Es gelten die allgemeinen ÖPUL-Mindestbetriebsgrößen, es gibt keine spezifische Maßnahmenmindestgröße.
- jährlicher flächendeckender Einsatz von Nützlingen in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel;
- anrechenbar sind Nützlingseinsätze,

die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen;

- schlagbezogene Aufzeichnung über Nützlingseinsatz

**Prämie:** € 1.000,-/ha mit Einsatz von Nützlingen unter Folie oder im Gewächshaus.

---

# ÖPUL-Maßnahmen Grünland

---

## Silageverzicht

**Klarstellung des BMLFUW zum Silageverzicht**

Betriebe, die im Antragsjahr 2014 noch nicht an der Maßnahme „Silageverzicht“ des ÖPUL 2007 teilgenommen haben, dürfen die betriebseigenen Silagevorräte bis spätestens 31.Mai 2015 verbrauchen. Die Futtergewinnung und -bereitung des Jahres 2015 muss jedoch ausschließlich silagefrei erfolgen, auch darf keine Silage zugekauft werden.

**Förderungsvoraussetzungen**

- Viehbesatz mindestens 0,5 RGVE/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter aus der Summe der Rinder-, Schafe- und Ziegen-GVE und mindestens 2 ha gemähte Grünlandfläche
  - Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz sowie auf die Lagerung von Silage am Betrieb; Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu
  - keine Prämie für Betriebe mit weniger als 0,5 Rinder-, Schafe- und Ziegen-RGVE/ha
- Neu** beim Silageverzicht ist, dass ihn auch Schaf- und Ziegenhalter beantra-

gen können, die Gebietskulisse wegfällt, und somit alle österreichischen Betriebe die Förderung beziehen können, welche die Voraussetzungen erfüllen.

**Prämie**

€ 150,-/ha für Milchviehhalter mit zumindest 2.000 kg Milchproduktion/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.  
 € 80,-/ha für Rinder, Schafe oder Ziegen haltende Betriebe mit zumindest 0,5 RGVE/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.

## Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

**Förderungsvoraussetzungen**

- Zucht und Haltung von Tieren, die auf der Liste gefährdeter und hochgefährdeter Nutztierassen stehen
- Haltedauer mindestens vom 1. April bis 31. Dezember des Förderjahres
- Mindestteilnahme pro Jahr: ein förderbares Tier
- Eine Bestätigung von Zuchtorganisation und Eintragung in Herdebuch ist notwendig

**Was ist neu?**

Erleichtert wird die Abwicklung durch die Nutzung der Rinderdatenbank; Warmblutpferde und Lipizzaner sind von der Liste der gefährdeten Rassen gestrichen.

**Prämie**

Tierart	G*	GG**	HG***
Kuh, Stute	180,-	210,-	280,-
Mutterschaf/-ziege	40,-	50,-	60,-
Zuchtsau	-	-	150,-
Zuchtstier/-hengst	360,-	420,-	560,-
Zuchtwidder/-bock	80,-	100,-	120,-
Zuchteber	-	-	100,-

\*G Gefährdete Rasse

\*\*GG Gefährdete Rasse mit besonderem Generhaltungsprogramm

\*\*\*HG Hochgefährdete Rassen

## Bewirtschaftung von Bergmähwiesen

Die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ besteht aus den beiden Submaßnahmen „Bergmähder“ und „Steilflächen“.

## Bergmäher

### Förderungsvoraussetzungen

- mindestens 0,1 ha Bergmähwiesen (=Summe von Bergmähdern und Steilflächen  $\geq$  50% Hangneigung im 1. Verpflichtungsjahr)
  - Fläche liegt über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, ein Teil der Fläche über 1.200 m Seehöhe.
  - jedes zweite Jahr mindestens einmal mähen und Verbringung des Mähgutes – maximal eine Mahd pro Jahr
  - Verzicht auf Beweidung, jedoch Nachweide nach 15. August ist erlaubt
  - Verzicht auf Pflanzenschutz und Düngemittel (außer Festmist)
- Für Bergmäher gibt es keine zusätzliche Bio-Prämie.

### Prämie

- Mahd mit Traktor: € 350,-/ha
  - Mahd mit Motormäher: € 500,-/ha
  - Mahd mit Sense: € 800,-/ha
- Die Prämie wird nur im Jahr der Mahd gewährt.

## Mahd von Steilflächen

### Förderungsvoraussetzungen

- mindestens 0,1 ha Bergmähwiesen (=Summe von Bergmähdern und Steil-

flächen  $\geq$  50% Hangneigung im 1. Verpflichtungsjahr)

- jährlich mindestens eine vollfächige Mahd und Verbringung des Mähgutes
- Neu: Hangneigungsstufe von mindestens 50 % und höher

Die Mahd von Steilflächen mit einer Hangneigungsstufe von weniger als 50 % wird nun im Rahmen der AZ abgegolten.

**Prämie** € 370,-/ha

## Alpung und Behirtung

Für Almflächen können keine anderen Förderungen aus dem ÖPUL bezogen werden.

### Förderungsvoraussetzungen

- Mindestbestoßung 3 RGVE im ersten Verpflichtungsjahr
- mindestens 60 Tage Bestoßung der im Almkataster eingetragenen Alm
- Auftrieb von maximal 2,0 RGVE/ha Almfutterfläche
- Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und almfremdem Grünfutter
- Verzicht auf die Ausbringung alm-

fremder Gülle und Jauche

- Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmittel gemäß EU-Bio-Verordnung
- Option Behirtungszuschlag:
  - Behirtung für die Tierarten Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen
  - tägliche Versorgung der Tiere, eventuell auch in der Nacht
  - Pflege der Weideflächen
  - Unterkunftsmöglichkeiten müssen vorhanden sein
  - Mindestweiterbildung: 4 Stunden im Verpflichtungszeitraum

### Prämie Alpung

Gewährung für maximal 1 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche; Abstufung nach Almerschließung (Allradtraktor – Seilbahn – Fußweg/Viehtriebweg) zwischen € 40,- bis 60,-/ha

### Prämie Behirtung

Für die ersten 10 RGVE: € 90,-/RGVE, für die 11. bis 70. RGVE € 20,-/RGVE  
Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkühe, Milchschafe oder Milchziegen: € 100,-/RGVE

## Tierschutzmaßnahme – Weide von Rindern, Schafen und Ziegen

### Förderungsvoraussetzungen

- Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb
- mindestens 120 Tage Weidehaltung der Tiere – zwischen 1. April und 15. November
- Verfügbarkeit von Ställen im Winter
- Teilnahme mit jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien. Für folgende Tierkategorien wird die Fördermaßnahme angeboten:
  - weibliche Rinder älter als zwei

Jahre, Kühe und Kalbinnen

- weibliche Rinder zwischen ½ Jahr und zwei Jahren
- männliche Rinder ab einem ½ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
- weibliche Schafe und Ziegen ab einem Jahr.
- Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit
- Aufzeichnungen zur Weidehaltung, Zeiträume, Unterbrechungsgründe usw.
- Meldepflicht an die AMA, wenn die

120 Tage Mindestweidedauer nicht einzuhalten sind.

**Neu** ist, dass Auslaufhaltung nicht mehr förderungsrelevant ist.

### Prämie

Weidehaltung: € 55,-/RGVE  
Weidehaltung von Tieren, die an der Maßnahme Alpung und Behirtung teilnehmen: € 27,50/RGVE  
Förderfähig sind max. 4 RGVE/ha Weidefläche

# ÖPUL-Maßnahmen Dauerkulturen

## Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen

### Förderungsvoraussetzungen

- Mindestteilnahmefläche 0,5 ha Obst, Wein oder Hopfen im ersten Verpflichtungsjahr
- Eine Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist erlaubt, wenn die Begrünung nicht zerstört wird (z. B. mit Untergrundlockerer usw.)
- Keine Nutzung der Begrünung, außer Beweidung
- Der Begrünungszeitraum ist abhängig von Kultur und Hangneigung:

- **Obst** ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen, ein maximal 100 cm breiter Streifen um die Stämme kann offengehalten werden
- **Wein** ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen, ein maximal 80 cm breiter Streifen um die Stämme muss nicht begrünt werden *Hangneigung < 25 %*:
- **Variante A** Mindestbegrünungszeitraum von 1. November bis 30. April

- **Variante B** ganzjährige Begrünung von 1. Jänner bis 31. Dezember *Hangneigung ≥ 25 %*:
- **Variante B** ganzjährige Begrünung von 1. Jänner bis 31. Dezember
- **Hopfen** flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen von 15. Oktober bis 15. April; der unmittelbare Bereich um die Pflanzen kann offengehalten werden

PRÄMIE		
Fläche	Details	Euro/ha
<b>Obst</b>		200,-
	Zuschlag bei Hangneigung des Schlages ≥ 25 %	140,-
<b>Wein</b>	Bei Hangneigung des Schlages < 25 %	Variante A 100,-
		Variante B 200,-
	Bei Hangneigung des Schlages ≥ 25 % bis < 40 %	300,-
	Bei Hangneigung des Schlages ≥ 40 % bis < 50 %	500,-
	Bei Hangneigung des Schlages ≥ 50 %	800,-
<b>Hopfen</b>		200,-
<b>Bodengesundung</b>		0,-

Das vollständige Programm für Ländliche Entwicklung kann auf der Webseite des Landwirtschaftsministeriums unter [http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/leprogramm.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/leprogramm.html) heruntergeladen werden.

**Die Bio-BeraterInnen**  
[www.bio-austria.at/berater](http://www.bio-austria.at/berater) unterstützen Sie gerne bei allen Ihren Fragen zum neuen ÖPUL und freuen sich auf Ihren Anruf.



Foto: fotolia.com

---

# Investitionsförderung

---

## Was wird gefördert?

■ **Bauliche Investitionen** im Bereich landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude, Funktions- und Wirtschaftsräume, in der Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen.

■ **Errichtung und Erweiterung** von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten mit deren fester Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen; Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger und von Kompost.

■ **Bauliche und technische Investitionen** für Biomasseheizanlagen.

■ **Bauliche Investitionen im Bereich Almgebäude** einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen.

■ **Investitionen in Baulichkeiten** und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung.

■ **Erwerb von Maschinen, Geräten** und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft.

■ **Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen**, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen sowie von gezogenen Erntemaschinen für bestimmte Kulturen; von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inklusive Gülleverschlauchung, von Gülleseparatoren, von Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten.

■ **Verbesserung der Umweltwirkung** (Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Wasserschutz) von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen durch technische Adaptierung oder durch Geltendmachung von Mehrkosten für besonders umweltschonende Neuanschaffungen.

■ **Bauliche und technische Einrichtungen** zur Beregnung und Bewässerung (einzelbetrieblich), die Mindestanforde-

rungen betreffend effiziente Wassernutzung und Wassereinsparung genügen.

■ **Gartenbau: Bauliche Investitionen in Gewächshäuser** einschließlich der für Produktion, Lagerung und Vermarktung erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen; Errichtung von Folientunneln inklusive Feldgemüsebau; Investitionen zur Energieeinsparung, zur Heizungsverbesserung und -umstellung, zur Beregnung und Bewässerung inklusive geschlossener Systeme; Einrichtungen für die Speisepilzproduktion.

■ **Obst- und Weinbau** (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinbaukulturen.

## Investitionszuschüsse und Zuschläge

Bei bestimmten Investitionsvorhaben gibt es zusätzlich zum Investitionszuschuss einen Zuschlag für Bio-Betriebe, Junglandwirte oder Bergbauernbetriebe in der BHK-Gruppe 3 oder 4. Die Zuschläge für Bio-Betriebe, Junglandwirte oder Bergbauernbetriebe können nicht miteinander kombiniert werden.

**Programmänderungen siehe Seite 17.**

■ 40% Zuschuss für Investitionen bei Almen sowie bei der Verbesserung der Umweltwirkung

■ 30% Zuschuss für Investitionen im Gartenbau, Obst- und Weinbau  
**Bei Bio-Betrieben wird dieser Zuschuss um 5% auf 35% erhöht.**

■ 25% Zuschuss für besonders tierfreundliche Investitionen im Stallbau, für Investitionen in Düngersammelanlagen mit einer Lagerkapazität von mindestens 10 Monaten, für Investitionen in die Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung am landwirtschaftlichen Betrieb - **Bei Bio-Betrieben wird dieser Zuschuss um 5% auf 30% erhöht.**

■ 20% Zuschuss für alle übrigen Investitionen  
**Für folgende Investitionsbereiche wird bei Bio-Betrieben der Zuschuss um 5% auf 25% erhöht:** für Stallbau inklusive Fütterungs-, Entmistungsanlagen, milchtechnische Einrichtung, Milch- und Futterkammern, Siloanlagen, **Programmänderungen siehe Seite 17**), Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze und für Bienenhaltung/Honigerzeugung.

## Antragstellung und Vergabe

Alle eingereichten Projekte unterliegen einem Projektbewertungs- und Vergabeschema. Für die Investförderung ist eine laufende Antragstellung möglich. Die Anträge werden von der bewilligenden Stelle gesammelt und in einem geblockten Verfahren nach Auswahlkriterien bewertet. Es werden nur Projekte gefördert, die eine Mindestpunktzahl

erreichen. Bei der Projektvergabe werden gegebenenfalls die Projekte nach der Punktezahl gereiht. Für die Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ wird ein Punkt gewährt, bei zusätzlicher Teilnahme an mindestens einer anderen ÖPUL-Maßnahme ein weiterer Punkt.

Bei Interesse an einer Investitionsförderung empfehlen wir unbedingt die Fördervoraussetzungen etc. im Detail durchzulesen (Sonderrichtlinie für Projektmaßnahmen, [http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/SRL.html](http://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html))

# Kontrollkostenzuschuss

## Förderwerber

- Umsteller auf biologische Wirtschaftsweise oder
- Hofübernehmer von einem Bio-Betrieb

Der Bio-Kontrollkostenzuschuss kann in der Programmperiode 2014-2020 nur über die Vorhabensart 3.1.1. (Teilnahme an Lebensmittel-Qualitätsregelungen) gefördert werden und ist nur für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe möglich, die neu an der Lebensmittelqualitätsregelung „Bio“ teilnehmen.  
Eine Förderung bestehender Bio-Betriebe ist aus EU-rechtlichen Gründen leider ausgeschlossen.

## Fördersatz und Auszahlungen

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der bezahlten „netto“ Bio-Kontrollkosten (ohne jährliche Degression).
- Es sind in der Programmlaufzeit max. 5 Anträge bzw. Auszahlungen des Kontrollkostenzuschusses zulässig, d.h. im Zeitraum von 2015 bis 2019 oder von 2016 bis 2020.

## Fördervoraussetzungen

- A) Der Förderwerber muss aktiver Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes sein.
- B) Der Bewirtschafter darf in der Programmperiode 2007-2013 inkl. Übergangsjahr 2014 keinen Bio-Kontrollkostenzuschuss erhalten haben.

C) Der Bio-Kontrollvertrag darf erstmalig frühestens ab dem 01.01.2014 abgeschlossen worden sein. Wurde der Bio-Kontrollvertrag vor dem 01.01.2014 abgeschlossen, besteht kein Anspruch.

## Förderungsabwicklung/ Antragstellung

**A) Förderungsantrag:** Der Förderungsantrag für die gesamte Programmlaufzeit muss **vor der ersten Kontrolle, für die ein Zuschuss beantragt wird**, gestellt werden.

- Am Förderungsantrag sind die voraussichtlichen Kosten in Euro (netto) für alle 5 Jahre summiert anzuführen.
- Als Datum der erstmaligen Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung gilt das Datum des Kontrollvertrages bzw. bei Bewirtschafterwechsel (wenn kein neuer Kontrollvertrag unterschrieben wird) gilt das Datum des Bewirtschafterwechsels.
- Beim Förderungsantrag ist die Kontrollstelle anzuführen.

## **B) Jährlicher Zahlungsantrag bzw. Zahlungsnachweis**

Die genaue Abwicklung des jährlichen Zahlungsantrags bzw. Zahlungsnachweises nach der erfolgten Bio-Kontrolle ist noch offen.

Sollte es 2015 verabsäumt worden sein vor der Bio-Vorort-Kontrolle den Förderungsantrag zu stellen, so können – bei rechtzeitiger Antragstellung – auch von 2016 bis 2020 die maximal möglichen fünf Jahre Kontrollkostenzuschuss in Anspruch genommen werden.

## Formulare

Das Formular für den Förderungsantrag kann auf der Webseite der AMA unter fachliche Informationen/ LE-Projektförderung/ Vorhabensart 3.1.1. heruntergeladen werden: <http://www.ama.at/Portal.Node/ama/public?genticid=PCP&p.contentid=10007.158864>

Die Antragstellung kann schriftlich per Post bzw. Fax erfolgen:  
Agrarmarkt Austria, LE-Projektförderung,  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien  
Fax: 01/33 151 6608

## Empfehlung

Die Antragstellung für den Kontrollkostenzuschuss ist bereits möglich. BIO AUSTRIA empfiehlt, den Förderungsantrag so rasch wie möglich zu stellen, um den Kontrollkostenzuschuss bereits ab dem Jahr 2015 zu erhalten.

## Allgemeine Bestimmungen zum ÖPUL

### Betriebsmindestgröße

2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN); 1 ha bei Dauerkulturen und 0,5 ha im geschützten Anbau (Glashäuser und Folientunnel), mind. 3 ha Almfutterfläche.

### Modulation

ab 100 ha LN, die Auszahlung beträgt zwischen 101 bis 300 ha 90 % und zwischen 300 und 1000 ha 85 % der Prämie

### Verpflichtungsdauer

Sechs Jahre bei Einstieg 2015, d. h. von 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2020; fünf Jahre bei Einstieg 2016, d. h. von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2020. Ein vorzeitiger Ausstieg ist nicht möglich.

Programmänderungen siehe Seite 17.

### Flächenzugänge im Verpflichtungszeitraum

- Flächen, die bis einschließlich 2016 zugehen, sind zur Gänze prämienfähig.
  - Zugänge von 2017 bis 2019 maximal 50 % auf Basis des Jahres 2016, jedoch jedenfalls 5 ha.
- Ein Beispiel: Der Betrieb hat 2016 einen Flächenzu-

gang von 12 ha, 2018 pachtet er 10 ha zu, ÖPUL-prämienfähig sind davon jedoch nur 6 ha, da 50 % von 12 ha.

- Flächen, die 2020 hinzukommen, sind nicht prämienfähig.

### Flächenabgänge im Verpflichtungszeitraum

Wird die gesamte Fläche oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person entweder übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Fläche ohne Übertragung an eine andere Person oder infolge einer Nutzungsaufgabe ist zulässig:

- jährlich bis zu 5 %, jedoch höchstens 5 ha
- jedenfalls jedoch bis 0,5 ha, unabhängig von der

prozentuellen Obergrenze; so ist es beispielsweise möglich, dass ein Betrieb mit 4 ha LN einen Flächenabgang von 0,5 ha hat

### Maßnahmenwechsel im Verpflichtungszeitraum

Während des Verpflichtungszeitraumes kann bis einschließlich Herbstantrag 2018 von einer beantragten Maßnahme in eine höherwertige Maßnahme umgestiegen werden, z. B. von der Maßnahme UBB, Fungizidverzicht bei Getreide usw. in die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“.

### Mindestanforderung Phosphordüngung

Sollten im Bio-Landbau zugelassene Phosphordünger eingesetzt werden (z. B. Hyperkorn, Hyperphosphat), sind die Empfehlungen für sachgerechte Düngung einzuhalten. Obwohl erst ab einem Einsatz von mehr als 100 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha eine Dokumentationsverpflichtung gilt, wird bei einem Zukauf von Phosphordüngern eine freiwillige Berechnung der Phosphorgaben im Düngerrechner empfohlen.

## Düngeaufzeichnungsverpflichtungen

Seit 1.1.2015 gelten folgende Düngeaufzeichnungsverpflichtungen für den Großteil aller landwirtschaftlichen Betriebe. Diese gelten aufgrund des Aktionsprogramms Nitrat, unabhängig vom ÖPUL. Die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften ist auch im ÖPUL Fördervoraussetzung und wird daher auch kontrolliert.

Jährlich muss eine betriebsbezogene Stickstoffbilanzierung erstellt werden.

### Was ist zu dokumentieren?

- Die tatsächlich gedüngten Stickstoffmengen müssen dem (höchstzulässigen) Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen gegenübergestellt werden.
- Bei den tatsächlich gedüngten Stickstoffmengen wird die ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdüngern und organischem Dünger (feldfal-

lend) in jahreswirksamer Menge herangezogen.

- Zusätzlich darzustellen ist der Stickstoff-Anfall ab Lager aus der eigenen Tierhaltung, sowie abgegebener oder von anderen Betrieben übernommener Wirtschaftsdünger.
- Weiters soll die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger und organischem Dünger in feldfallender Wirkung sowie die Summe der bewirtschafteten und gedüngten Flächen aufgezeichnet werden.
- Schlagbezogene N-Dokumentationen sind nicht erforderlich.

Diese Stickstoffbilanz ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erstellen (für das Jahr 2015 also bis spätestens 31. März 2016) und ist für sieben Jahre am Betrieb aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen können mittels Rechner (z.B. LK-Düngerrechner <https://www.lko.at/?id=2500,1652583,..>, ÖDüplan), handschriftlich auf Papier oder mit einem entsprechenden EDV-Programm erstellt werden.

Ausgenommen von oben genannten Düngeaufzeichnungen sind Betriebe bis 5 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, sofern Wein- und Gemüseflächen unter 2 ha liegen, sowie Grünlandbetriebe bis 15 Hektar (ohne Almflächen), wenn über 90% der landwirtschaftlichen Nutzfläche Dauergrünland und Wechselwiesen darstellen.

# Anhang

## Anpassungen im Programm für Ländliche Entwicklung – ÖPUL und Investitionsförderung (1. Programmänderung)

(Genehmigung durch die EU-Kommission im Mai 2016)

BIO AUSTRIA hat sich auch für Programmänderungen eingesetzt. Darunter sind u.a. die Maßnahmen des Schwerpunktprogramms Bio, die Bundesminister Rupprechter bereits im Herbst im Rahmen des Bio-Aktionsprogramms angekündigt hat.

Die bio-relevanten Anpassungen im ÖPUL und in der Investitionsförderung zusammengefasst:

### ÖPUL

#### **Verlängerte Einstiegsmöglichkeit:**

Mit Herbstantrag 2016 besteht nochmals die Möglichkeit, in sämtliche ÖPUL-Maßnahmen neu einzusteigen:

■ in die Bio-Maßnahme (Verpflichtung dauert dann bis 2021).

■ in kombinierbare ÖPUL-Maßnahmen wie z.B. Begrünungsmaßnahmen, Silageverzicht, Alpung und Behirtung, Anbau seltener landwirtschaftl. Kulturpflanzen, Erhaltung gefährdeter Nutztierassen, Vorbeugender Grundwasserschutz, Naturschutz, Erosionsschutz etc.

#### **Bio-Maßnahme:**

■ Anpassung des frühest möglichen Umbruchtermins von Bodengesundungsflächen:

Der Umbruch ist künftig bereits am 15. August des 2. Jahres möglich (bis jetzt: frühestens 15. September).

■ Freiwillige Anlage von maximal 15% Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen mit Prämienhöhe von insgesamt 230 EUR/ha, Auflagen wie in Maßnahme Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung: I. Neuansaat oder Einsaat einer geeig-

neten Saatgutmischung mit mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern; II. die Neuansaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15. September des 2. Jahres;

III. Mahd/Häckseln mindestens 1x, maximal 2x pro Jahr, auf 50% der Biodiversitätsflächen frühestens am 01.08. auf den anderen 50% ohne zeitliche Einschränkungen; Verbringung des Mähgutes erlaubt; Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt; IV. Keine Düngung vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schlages der Biodiversitätsfläche im MFA bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der Flächen.

■ Anpassungen bei Kulturbezeichnungen der Blühkulturen und Heil- und Gewürzpflanzen: „Linsen“ und „Melisse“ anstelle der bisherigen Einschränkung auf „Berg- und Hochlandlinsen“ und „Zitronenmelisse“, Neuaufnahme der Kultur Saflor.

#### **Vorbeugender Grundwasserschutz:**

■ Anpassung der Düngeverbotszeiträume für Feldfutter  
Derzeit ist der 20. September der Dün-

geverbotsbeginn für Feldfutter, künftig wird der Düngeverbotsbeginn erst am 15. Oktober starten.

**Besonders tierfreundliche Stallhaltung für männliche Rinder und Schweine (neu):**

■ Fördervoraussetzung sind eingestreute Liegeflächen und ein erhöhtes Platzangebot für die Tiere. Die Maßnahme ist mit der Bio-Maßnahme kombinierbar.

■ Teilnahme mit mindestens 3 GVE/Betrieb ist erforderlich.

(Jung- und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht: 0,3 GVE

Zucht- und Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht: 0,5 GVE

Rinder ½ bis unter 2 Jahre: 0,6 GVE

Rinder ab 2 Jahre: 1,0 GVE)

Die wichtigsten Förderungsverpflichtungen zusammengefasst:

■ Rinder: Gesamtfläche: mind. 3 m<sup>2</sup> bis 350 kg; mind. 3,6 m<sup>2</sup> bis 500 kg; 4,2 m<sup>2</sup> ab 500 kg;

Die eingestreute, planbefestigte Liegefläche beträgt mind. 40% der geforderten Gesamtfläche.

■ Jung- und Mastschweine: Gesamtfläche: 0,7 m<sup>2</sup> für 32 bis 50 kg; 0,9 m<sup>2</sup> bis 85 kg;

1,1 m<sup>2</sup> über 85 kg. Die eingestreute, planbefestigte Liegefläche beträgt mindestens 40% der geforderten Gesamtfläche.

■ Zuchtsauen und Jungsauen: mind. 0,95 m<sup>2</sup>/Jungsau bzw. 1,3 m<sup>2</sup>/Zuchtsau eingestreute, planbefestigte Liegefläche (Gruppenhaltung); Gesamtfläche: 3 m<sup>2</sup>/Zuchtsau bzw. 2 m<sup>2</sup>/Jungsau

Tierkategorien und Höhe der Förderung:

■ Männliche Rinder ab 6 Monate: 180 Euro/GVE (120 Euro/GVE bei gleichzeitiger Teilnahme an Weide-Maßnahme bzw. Alpung)

■ Jung- und Mastschweine ab 32 kg: 65 Euro/GVE → 20 Euro/Tier

■ Zucht- und Jungsauen ab 50 kg: 80 Euro/GVE → 40 Euro/Tier

**INVESTITIONSFÖRDERUNG**

■ Der Bio-Bonus in der Höhe von 5% ist mit dem Bergbauern-Bonus oder JunglandwirtInnen-Bonus kombinierbar und beträgt bei entsprechender Kombination in Summe 10% (max. 35% Investitionszuschuss).

■ Silo-Anlagen: Im Zuge dieser Programmänderung wurde der Bio-Bonus für Silo-Anlagen gestrichen.

Für bestimmte Programmänderungen gibt es eine rückwirkende Anwendung der Sonderrichtlinie bis zum 1. April 2016.

**Bei Investitionsanträgen, die seit dem 1. April 2016 eingereicht wurden oder nun neu eingereicht werden, kann bereits der Bio-Zuschlag mit dem Bergbauern-Zuschlag bzw. dem Junglandwirte-Zuschlag kombiniert werden.**

Für Investitionen in Siloanlagen wird seit 1. April 2016 leider kein Bio-Bonus mehr gewährt. Begründet wird dies damit, dass kein direkter Zusammenhang gegeben ist.

Nähere Informationen dazu sind auf der Webseite des BMLFUW unter dem Link [https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl\\_entwicklung.html](https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html) zu finden.

